# Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Buochs (Wasserversorgungs-Reglement - WVR)

vom 20. Mai 2014

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 70 des Wasserrechtsgesetzes

beschliesst:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Begriff

Die Wasserversorgung der Gemeinde Buochs (WVB) ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde und steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Das Wasserversorgungs-Reglement (WVR) stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der WVB sowie den Brandschutz sicher.
- <sup>2</sup> Es regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

# Art. 3 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Versorgungsgebiet der WVB umfasst das gesamte Siedlungsgebiet.
- <sup>2</sup> Das WVR gilt für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der WVB.

## Art. 4 Organisation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für welche das WVR die WVB bzw. die Gemeinde vorsieht, soweit er die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen hat.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Vollzugsverordnung.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin der Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten, unter Vorbehalt von Art. 48, im Versorgungsgebiet der WVB die gemeindeeigenen Anlagen.
- <sup>4</sup>Die WVB erstellt ein Planwerk über sämtliche öffentlichen und diejenigen privaten Wasserversorgungsanlagen ausserhalb von Gebäuden, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.
- <sup>5</sup> Die WVB überwacht den Bau, Betrieb und Unterhalt von privaten Leitungen und Anlagen, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat scheidet für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen in einem Plan die Schutzzonen aus und legt in einem Reglement die Nutzungsbeschränkungen fest.
- <sup>7</sup> Die WVB erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung (Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung [LVG; SR 531] und die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen [VTN; SR 531.32]).
- <sup>8</sup> Die WVB betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
  - 9 Der Gemeinderat erhebt Gebühren und Beiträge.
- 10 Die Gebührenrechnung ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren ist vorzusehen.
- 11 Die Gebühren sind voraussetzungslos geschuldet und können nicht mit allfälligen Haftungsansprüchen verrechnet werden.

## Art. 5 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den jeweils geltenden Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

# Art. 6 Versorgungspflicht

- <sup>1</sup> Ausserhalb des Versorgungsgebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WVB zumutbar und verhältnismässig ist.
- <sup>2</sup> Die WVB gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.
- <sup>3</sup> Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die die Bezügerin oder der Bezüger nicht übernimmt.
- <sup>4</sup> Die WVB ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Wasserversorgungen oder die Feuerwehr abzugeben.

# Art. 7 Wasserbezugspflicht

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Versorgungsgebiet der WVB sind verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

### II. BEZUGSVERHÄLTNIS

## Art. 8 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- 2. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
- Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
- 4. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
- vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
- 6. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
- <sup>2</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- <sup>3</sup> Der WVB sind die entsprechenden Gesuchsformulare mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Gemeinderat definiert die benötigten Unterlagen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- <sup>5</sup> Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- <sup>6</sup> Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

# Art. 9 Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerin bzw. Wasserbezüger gelten:
- die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Baurechtsnehmer rinnen und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Grundstücke, Bauten und Anlagen;

- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welche durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden (Brandschutzdispositiv);
- die temporär angeschlossenen Bezügerinnen und Bezüger.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der WVB jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Den für die WVB zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren.
- <sup>3</sup> Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, namentlich Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften, haben diese eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der WVB zu melden.
- <sup>4</sup> Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der WVB als anerkannt.
- <sup>5</sup> Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern belastet.
- <sup>6</sup>Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben der WVB jede Handänderung innert zehn Tagen schriftlich zu melden.
- <sup>7</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der WVB für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt oder fehlerhafte Installationen der WVB oder Dritten zufügen. Sie haben auch für andere Personen (z.B. Personen im Mietverhältnis, im Pachtverhältnis usw.) einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

# Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

<sup>1</sup> Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, welche vom gesamten Wasserbezug zurücktreten wollen, haben dies der WVB drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. <sup>2</sup> Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Grundgebühren sind ganzjährig, die Mengengebühren aufgrund der tatsächlichen Bezugsmenge geschuldet.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Bezahlung der jährlichen Betriebsgebühren (Grundund Mengengebühren) dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

# Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind insbesondere:

- die Erstellung einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen;
- 2. das Entfernen von Plomben:
- 3. das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der WVB;
- das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit zu diesen.

#### III. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN

#### A. Allgemeines

# Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- <sup>2</sup> Die Einstufung der Leitungen in die jeweilige Kategorie erfolgt durch den Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungsanlagen zu Unterhalt oder auch zu Eigentum übernehmen. Kann bezüglich Übernahme keine Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

# Art. 13 Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Anlagen umfassen die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung, die Pump-, Mess- und Steueranla-

gen sowie die öffentlichen Leitungen, die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

- <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber, welche auf den öffentlichen Leitungen liegen.
- <sup>3</sup> Tangieren Bauvorhaben eine öffentliche Wasserleitung, so sind diese nach Übereinkunft zu verlegen.

## Art. 14 Private Anlagen

Die privaten Anlagen umfassen einerseits die Hausanschlussleitungen und andererseits die Hausinstallation ab dem Wasserzähler.

# B. Öffentliche Anlagen

## 1. Öffentliche Leitungen

## Art. 15 Begriffe

- <sup>1</sup> Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Zudem können Zubringerleitungen zwei Versorgungen miteinander verbinden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- <sup>2</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen und Hydranten gespiesen werden. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- <sup>3</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen speisen. Sie dienen der Feinerschliessung. Versorgungsleitungen verbinden die öffentliche Versorgung mit den Hausanschlussleitungen. Sie dienen der Erschliessung eines oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke.

# Art. 16 Erstellung und Kostentragung

<sup>1</sup> Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVB nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

- <sup>2</sup> Versorgungsleitungen werden nach Massgabe des Erschliessungsprogramms durch die Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten oder durch die WVB erstellt. Die WVB bestimmt die technischen Anforderungen an die Versorgungsleitung.
  - 3 Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:
- 1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
- über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
- 3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.
- <sup>4</sup> Für Beschlussfassungen über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Wasserversorgung und über die Erweiterung des Leitungsnetzes ist der Gemeinderat nicht an die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung gebunden.

## Art. 17 Beanspruchung privater Grundstücke

- <sup>1</sup> Werden Zubringer-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Leitungsbaurechte abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Leitungsbaurechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.
- <sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- <sup>4</sup>Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- <sup>5</sup> Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, beispielsweise bei erschwertem Zugang zu den Grundstücken, schuldet die WVB keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

## 2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

## Art. 18 Erstellung und Kostentragung

- <sup>1</sup> Die WVB erstellt, unterhält, erneuert und finanziert alle Hydranten.
- <sup>2</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die WVB berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, welche einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen verlangen, haben die Mehrkosten zu tragen.

## Art. 19 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- <sup>1</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- <sup>2</sup> Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- <sup>4</sup>Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

#### Art. 20 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVB und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
  - <sup>2</sup> Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- <sup>3</sup> Die WVB ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Löschwasserreserve zu verfügen.

<sup>4</sup>Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

#### 3. Wasserzähler

# Art. 21 Dimensionierung und Standort

- <sup>1</sup> Die WVB bestimmt die notwendige Dimension und den Standort des Wasserzählers.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

#### Art. 22 Finbau

- 1 Die WVB stellt den Wasserzähler auf ihre Kosten zur Verfügung. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Wasserzählers bleibt bei der WVB.
- <sup>2</sup>Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Das Eigentum des Absperrventils und des Rückflussverhinderers bleibt bei den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern.
- <sup>3</sup> In jedes Gebäude wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 44 erhoben.
- <sup>4</sup>Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

# Art. 23 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der WVB sofort zu melden.
- <sup>2</sup> Die von der WVB beauftragte Stelle kontrolliert, unterhält, ersetzt und behebt Störungen am Wasserzähler und revidiert diese periodisch auf Kosten der WVB.

<sup>3</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die WVB die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selber.

<sup>4</sup>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung.

### C. Private Anlagen

#### 1. Grundsätze

## Art. 24 Erstellung und Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, die Reparatur, die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen und sind deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer.
- <sup>2</sup>Die Kosten für Bau, Unterhalt, Reparatur, Erneuerung, Ersatz und Abbruch von gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger anteilsmässig.

#### Art. 25 Informations- und Kontrollrecht

- ₁ Die zuständigen Organe der WVB sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- <sup>3</sup> Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Der Gemeinderat ist in begründeten Fällen be-

rechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

## 2. Hausanschlussleitungen

#### Art. 26 Definition

Hausanschlussleitungen (inkl. Absperrorgan) verbinden die öffentliche Versorgungsleitung (Anzapfstelle) mit dem Wasserzähler bzw. des Wasserzählerscachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

## Art. 27 Bewilligung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- <sup>2</sup>Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der WVB auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

## Art. 28 Ausführung

- <sup>1</sup> Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitung unter Aufsicht der WVB einer Druckprobe zu unterziehen und durch die WVB einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.
- <sup>2</sup>Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann der Gemeinderat zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.

#### Art. 29 Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die WVB kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

- <sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- <sup>3</sup> Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen.
- <sup>4</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Privaten bzw. des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
  - 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.
  - 6 Der Gemeinderat kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

## Art. 30 Unterhalt und Reparaturen

- <sup>1</sup> Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die WVB oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- <sup>2</sup> Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der WVB festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die WVB diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- <sup>3</sup> Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die WVB diese auf deren Kosten beheben lassen.

# Art. 31 Umlegungen von privaten Leitungen

- <sup>1</sup> Die WVB und die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch die Kostenverursacher zu tragen.
- <sup>2</sup> Mehrkosten, die durch Überdeckung von mehr als 1.5m Betonplatten oder andere Erschwernisse verursacht werden, gehen zu Lasten der Eigentümerin und Eigentümer des Grundstücks bzw. der Baute.

# Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnah-

men die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommen diese der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt der Gemeinderat die Abtrennung der Hausanschlussleitungen gemäss Abs. 2.

- <sup>2</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
  - 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der WVB zu erfolgen.

#### 3. Hausinstallationen

#### Art. 33 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

### Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- <sup>1</sup> Die WVB hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
  - <sup>2</sup> Eine Abnahmepflicht durch die WVB besteht für folgende Anlagen:
- 1. Regenwassernutzungsanlagen;
- 2. Schwimmbäder;
- Installationen in Industrie- und Gewerbebauten:
- 4. Grundstücke mit einem zusätzlichen privaten Wasseranschluss;
- 5. Druckerhöhungsanlagen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

# Art. 35 Mängelbehebung

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird dieser Forderung nicht fristgemäss entsprochen, kann die WVB die Mängel auf Kosten der betroffenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

## Art. 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- <sup>1</sup> Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. Die WVB kann technisch begründete Ausnahmen bewilligen.
- <sup>2</sup> Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.
- <sup>3</sup>Bei Grundstücken, bei welchen das Regenwasser über Brauchwasseranlagen in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) gelangt, ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers notwendig. Dieser ist auf eigene Kosten von der WVB zu beziehen.

#### IV. FINANZIERUNG

#### Art. 37 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Ersatz, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer bzw. Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der Politischen Gemeinde.

# Art. 38 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- <sup>1</sup> Die WVB erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. Er kann eine Anzahlung verlangen.
- <sup>2</sup> Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.
- <sup>3</sup> Anpassungen der Verordnung und insbesondere der Gebühren durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.
- <sup>4</sup> Die Rechnung der WVB wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

# Art. 39 Gebührenanpassung

Die WVB kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+), herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

 unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), usw.

+ 1 bis 4 Tarifzonen

 unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw.

1 bis 4 Tarifzonen

### Art. 40 Tarifzonen

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die Anlagen der WVB angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine der acht Tarifzonen oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen- Grund- einteilung	Erläuterung	Gewicht- ung
Brandschutz- Zone (BZ)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz profitieren	0.3
1	Grundstücke mit unbewohnten Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Frei- zeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teil-	1.1

	weiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss	
	and and an arrangement of the second	
	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	
4	Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	1.4
	Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünf- bis sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit mehr als sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9		3.5
10		4.0

<sup>2</sup> Für die Grundeinteilung stehen acht definierte Tarifzonen plus Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 10 plus der Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch elf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

# Art. 41 Einteilung in die Tarifzonen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftrage Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

<sup>2</sup> Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 39 und Art. 40 erfolgt:

- wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
- und / oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude oder eine Anlage ganz oder teilweise im Umkreis von 100m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude

oder die Anlage befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs.

<sup>3</sup>Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

## Art. 42 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- <sup>1</sup> Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.
- <sup>3</sup> Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 41 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung oder der rechtskräftigen Umparzellierung eine Anschlussgebühr erhoben.
- <sup>4</sup>Wird ein nutzniessendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 44 Abs. 5 ausser Betracht. Als nutzniessend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- <sup>5</sup>Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- <sup>6</sup> Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- <sup>7</sup>Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverord-

nung angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

## Art. 43 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Anschlussgebühr =  $GF \times TGF \times AK$ 

GF = Grundstücksfläche

TGF= Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m<sup>2</sup>

gewichteter Grundstücksfläche

<sup>2</sup> Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Versorgungsträger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotales der Kosten fest.

## Art. 44 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

<sub>1</sub> Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

<sup>2</sup> Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig in der Vollzugsverordnung angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche),
- 2. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.
- <sup>4</sup> Die Grundgebühr soll 30%, die Mengengebühr 70% der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- <sup>5</sup> Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber

Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

<sup>6</sup> Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

<sup>7</sup> Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.

<sup>8</sup> Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die WVB den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Er kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

<sup>9</sup> Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 22 wird eine jährliche Miete erhoben.

10 Öffentliche Brunnen sind nicht gebührenpflichtig.

## Art. 45 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Grundgebühr = GF x TGF x KG KG = 
$$\frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird berechnet:

Mengengebühr = W2 x KW 
$$KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TGF= Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (Fr./m<sup>2</sup>)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Frisch-

wassermenge (m<sup>3</sup>)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

KW = Kosten pro m<sup>3</sup> Frischwasser (Fr./m<sup>3</sup>).

<sup>3</sup> Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser erge-

ben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

## Art. 46 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- <sup>1</sup> Der vorübergehende Wasserbezug ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Verrechnungsart des Wasserbezugs (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgelegt.

### Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- <sup>1</sup> Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone (z.B. Landwirtschaft usw.) sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600m<sup>2</sup>, berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

# Art. 48 Baubeiträge

- <sup>1</sup>Werden durch den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen, kann der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr im Sinne der kantonalen Gesetzgebung Baubeiträge erheben.
- <sup>2</sup> An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantenbereich (100m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
  - <sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren.

### Art. 49 Verrechnung des Verwaltungsaufwands

<sup>1</sup> Die Kosten für die Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, wird den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine können den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.

## Art. 50 Zahlungspflicht

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup>Bei einer Handänderung haftet die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### Art. 51 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) besteht gemäss Art. 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB, NG 211.1) an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht und zwar für die Anschlussgebühr, die Baubeiträge, die jährlich wiederkehrenden Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

# Art. 52 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen entsteht die Fälligkeit zur Zahlung mit der Baubewilligungserteilung bzw. bei Zu- und Verkäufen von Flächen mit der rechtskräftigen

Umparzellierung. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

- <sup>2</sup> Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung des Baubeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- <sup>4</sup> Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.
- <sup>5</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- <sup>6</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft bzw. des Gesuchstellers berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet.
- <sup>7</sup>Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

#### Art. 53 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### V. VERWALTUNG

#### Art. 54 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann der Gemeinderat einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin einsetzen und an diesen oder diese die Verantwortung für die Aufsicht und Wartung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Brunnenmeisters bzw. der Brunnenmeisterin werden vom Gemeinderat festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

#### VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

## Art. 55 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

# Art. 56 Zuständigkeit<sup>1</sup>

Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat<sup>1</sup>.

#### VII. AUSNAHMEN

#### Art. 57 Ausnahmen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten, insbesondere
- wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung des WVR eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- wenn die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde.
- <sup>2</sup> Ausnahmen dürfen die öffentlichen Interessen nicht wesentlich verletzen oder dem Sinn und Zweck des WVR zuwiderlaufen.
- <sup>3</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

# VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

# Art. 58 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

# Art. 59 Einführung / Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juli 2014 gemäss dem hier vorliegenden WVR erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.
- <sup>2</sup>Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2013 bis Herbst 2014 wird im Jahr 2014 nach dem alten Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.
- ₃ Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Herbst 2014 bis Herbst 2015 wird erstmals im Jahr 2015 auf Basis des hier vorliegenden WVR in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat erst nach dem 1. Juli 2014, werden die Anschlussgebühren erst ab dem Genehmigungsdatum gemäss dem hier vorliegenden WVR erhoben.

### Art. 60 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der WVB vom 26. November 1993 unter Vorbehalt von Art. 59 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Buochs, 20. Mai 2014

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Helene Spiess Werner Biner

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2014

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am: 19. August 2014 (RRB Nr. 612)

Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 465 am 28. Juni 2016, in Kraft seit 24. Mai 2016

# **INHALTSVERZEICHNIS**

I.	ALLGEME	INE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1	Begriff	1
	Art. 2	Zweck	
	Art. 3	Geltungsbereich	
	Art. 4	Organisation	2
	Art. 5	Ergänzende Vorschriften	
	Art. 6	Versorgungspflicht	3
	Art. 7	Wasserbezugspflicht	
II.	BEZUGSV	/ERHÄLTNIS	2
	Art. 8	Bewilligungspflicht	
	Art. 9	Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger	
	Art. 10	Auflösung des Bezugsverhältnisses	
	Art. 11	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	
III.	WASSERV	/ERSORGUNGS-ANLAGEN	6
,	A. Allgemein	es	
•	Art. 12		
	Art. 13	Öffentliche Anlagen	
	Art. 14	Private Anlagen	
F	3. Öffentlich	e Anlagen	7
		che Leitungen	
	Art. 15	Begriffe	
	Art. 16	Erstellung und Kostentragung	7
	Art. 17	Beanspruchung privater Grundstücke	8
		tenanlagen und Brandschutz	
	Art. 18	Erstellung und Kostentragung	
	Art. 19	Betrieb und Unterhalt von Hydranten	
	Art. 20	Löschwasser	
	3. Wasser	zähler	10
	Art. 21	Dimensionierung und Standort	
	Art. 22	Einbau	
	Art. 23	Störungen und Revision	

C	C. Private An	lagen	11
	1. Grundsä	ätze	11
	Art. 24	Erstellung und Kostentragung	11
	Art. 25	Informations- und Kontrollrecht	11
	2. Hausans	schlussleitungen	12
	Art. 26	Definition	
	Art. 27	Bewilligung	
	Art. 28	Ausführung	
	Art. 29	Technische Vorschriften	
	Art. 30	Unterhalt und Reparaturen	13
	Art. 31	Umlegungen von privaten Leitungen	13
	Art. 32	Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	
	3. Hausins	tallationen	
	Art. 33	Definition	14
	Art. 34	Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
	Art. 35	Mängelbehebung	14
	Art. 36	Nutzung von Brauch- und Regenwasser	15
IV.		RUNG	
	Art. 37	Mittel	
	Art. 38	Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	
	Art. 39	Gebührenanpassung	
	Art. 40	Tarifzonen	
	Art. 41	Einteilung in die Tarifzonen	
	Art. 42	Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	
	Art. 43	Anschlussgebühr; 2. Berechnung	
	Art. 44	Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	19
	Art. 45	Betriebsgebühr; 2. Berechnung	20
	Art. 46 Art. 47	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	21
	Art. 47	Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	21
	Art. 48	Baubeiträge	
	Art. 49	Verrechnung des Verwaltungsaufwands	
	Art. 49	Zahlungspflicht	
	Art. 50	Gesetzliches Pfandrecht	
	Art. 51	Fälligkeit	
	Art. 52	Mehrwertsteuer	
	, 00		0
٧.		UNG	
	∆rt 54	Brunnenmeister	23

VI.	<b>STRAFBE</b>	STIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL	24
	Art. 55	Unberechtigter Wasserbezug	24
	Art. 56		arke nicht
VII.	Ausnahme	en	24
	Art. 57	Ausnahmen	24
VIII.	Übergang	s- und Schlussbestimmungen	24
	Art. 58	Hängige Verfahren	24
	Art. 59	Einführung / Übergangsbestimmungen	25
	Art. 60		

# ANHANG I: ABKÜRZUNGEN

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz vom 30. April 1967) Kanton Nidwalden
WVR	Wasserversorgungs-Reglement
WVB	Wasserversorgung der Gemeinde Buochs